

# RS Vwgh 1990/6/20 90/16/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1;

AVG §69 Abs3;

BAO §303 Abs1;

BAO §303 Abs4;

## Rechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens hat den Zweck, ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren, dem besondere Mängel anhaften, aus den im Gesetz erschöpfend aufgezählten Gründen aus der Welt zu schaffen und die Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen. Sie soll ein bereits abgeschlossenes Verfahren wieder eröffnen, einen Prozeß, der durch einen rechtskräftigen Bescheid bereits einen Schlußpunkt erreicht hat, erneut in Gang bringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160003.X01

## Im RIS seit

20.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)